

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BauBO) hat der Bauausschuss in seiner öffentlichen Sitzung vom 02.07.2013 die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Ränkam-Nord" für die Parzellen 11 und 12 als Satzung beschlossen:

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Parzellen 11 und 12 des Bebauungsplanes "Ränkam-Nord" (siehe zeichnerische Darstellung vom 11.03.2013).

§ 2 Inhalt der Bebauungsplanänderung

Die zeichnerische Festsetzung "nur Doppelhäuser zulässig" in den Parzellen 11 und 12 wird gestrichen. Weitere Änderungen des Zulässigkeitsmaßstabes sind damit nicht verbunden.

§ 3 In Kraft treten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Furth im Wald, 03.07.2013

STADT FURTH IM WALD



Bauer

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Ränkam-Nord" wurde gemäß § 34 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Furth im Wald durch Anschlag an den Amtstafeln am 05.07.2013 bekannt gemacht und ist damit in Kraft getreten.

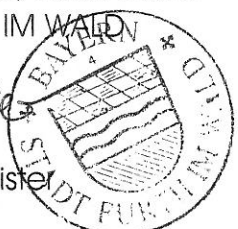
Furth im Wald, 05.07.2013

STADT FURTH IM WALD



Bauer

1. Bürgermeister



Bebauungsplan "Ränkam Nord", Bestand

Fassung vom 22.09.1999 (2. Änderung)

Zeichenerklärung: Änderungsbereich

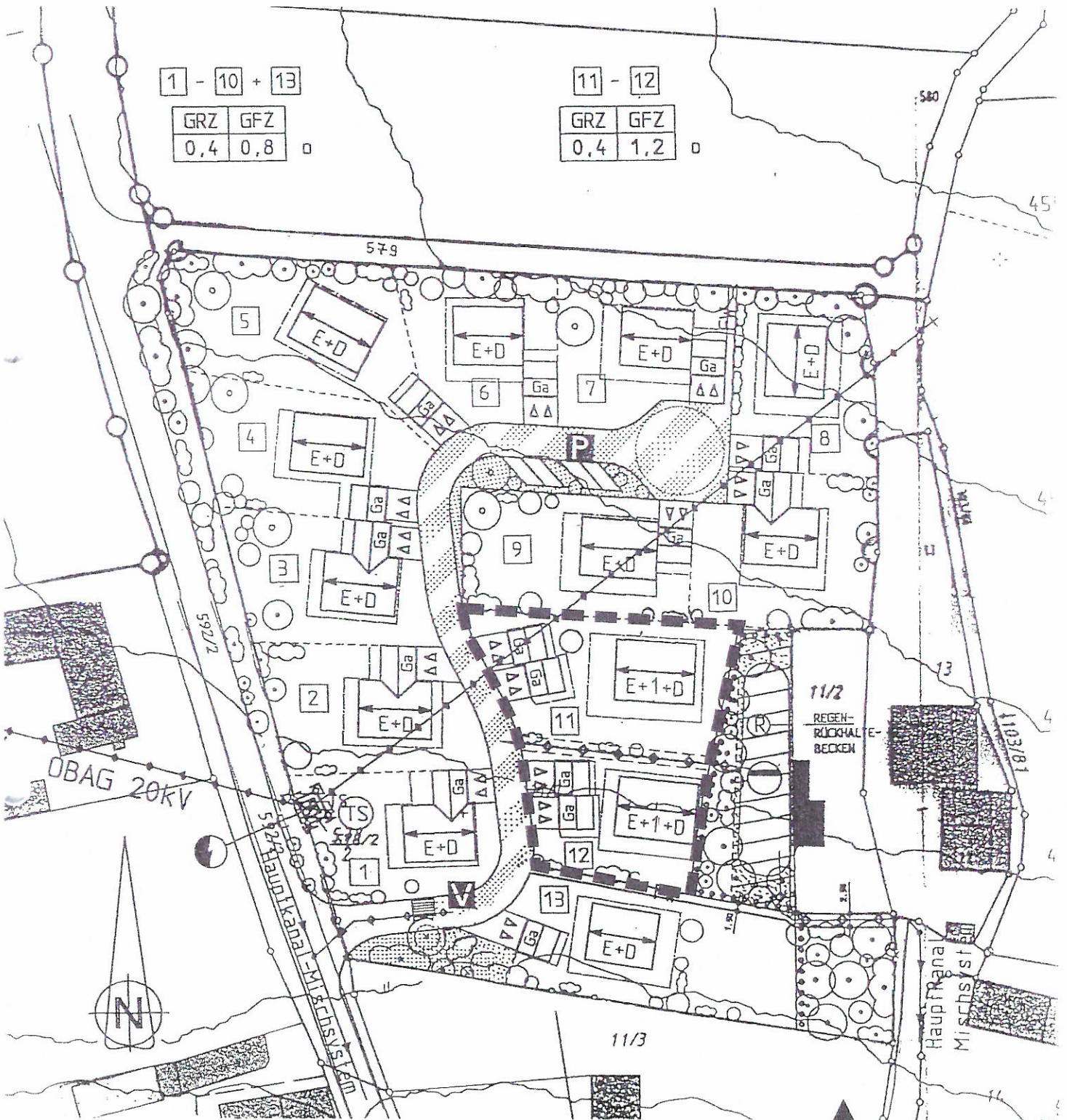


Festsetzung "nur Doppelhäuser zulässig"



M = 1:1000 N

Zeichenerklärung: Änderungsbereich



M = 1:1000 N

Begründung

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Ränkam-Nord"

Im Aufstellungsverfahren wurde 1997 für die Parzellen 11 und 12 die zeichnerische Festsetzung "nur Doppelhäuser zulässig" getroffen.

Nach der Definition im "Doppelhausurteil" des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.02.2000 - 4c12.98 - (je Doppelhaushälfte ein eigenes Grundstück) ist bei der vorhandenen Parzellierung die Errichtung von Doppelhäusern im baurechtlichen Sinne nicht möglich.

Auf Antrag der Grundstückseigentümer wird deshalb die unzutreffende Festsetzung "nur Doppelhäuser zulässig" aus dem Bebauungsplan gestrichen.

Die Änderung kann im vereinfachten Verfahren erfolgen, da die Grundzüge der Planung (insbesondere in Bezug auf Art und Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen) nicht berührt werden.

Aufgestellt:

Stadtbauamt Furth im Wald

11.03.2013

Peter Ochsenmeier

Verfahrensvermerke:

Änderungsbeschluss, Bauausschuss	19.02.2013
Beteiligung der TÖB (LRA Cham) gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 1. Alternative	12.03.2013
Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Alternative BauGB: Bekanntmachung an den Amtstafeln	25.03 - 24.04.2013 14.03.2013
Satzungsbeschluss:	02.07.2013
Inkrafttreten:	05.07.2013

Furth im Wald, 05.07.2013

STADT FURTH IM WALD


Bauer
1. Bürgermeister

